Wien, Donnerstag den 29. November 1877. X. Jahrgang. Nr. 48.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Fragmente über Verwaltungsfragen aus einem Vortrage Kaiserfelds.

3. Landeserfordernisse und Bedeckung des Landeshaushaltes.

Ueber diesen Gegenstand spricht sich Kaiserfeld nach einem Ueberblick über den gegenwärtigen Stand des Landesvermögens in folgender Weise aus:

„Blicke ich nun in die Zukunft und versuche ich, mir ein Bild über die Bestreitung der finanziellen Bedürfnisse des Landeshaushaltes zu entwerfen, so gestehe ich offen, daß ich zu denjenigen nicht gehöre, welche von Ersparungen in den Ausgaben große oder auch nur irgend welche nennenswerthe Resultate erwarten, und es ist nothwendig, daß die Bevölkerung dies wisse, damit sie sich nicht Erwartungen hingebe, in denen sie sich bald getäuscht sehen müßte.

Daß die Landeserfordernisse nach dem strengen Bedürfnisse präliminirt und mit den bewilligten Bedeckungssummen ökonomisch und gewissenhaft gebahrt werde, ist selbstverständlich. Die Landesausgaben gründen sich aber entweder auf Verpflichtungen, welche die früheren Stände eingingen und die sie aus ihrem Domesticum bestritten. So die Zinsen der alten Domesticalschuld, die Kosten der Stiftungsplätze für Zöglinge der Militär-Bildungsanstalten, weiter die Kosten für die landschaftliche Ober-Realschule und die Taubstummen-Lehranstalt in Graz, für das Joanneum mit seinen Museen und Sammlungen, für das Theater u. s. w. Nachdem das ehemalige ständische Vermögen durch die Verfassung auf die Landesvertretung überging, so ist es unzweifelhaft, daß auch jene Verpflichtungen und Lasten auf diese übergegangen sind, und wenn man auch formell vielleicht das Recht der Landesvertretung nicht bestreiten könnte, einige der von den Ständen gegründeten Anstalten aufzulassen, so gilt dies weder von allen, noch würde ein solches Vorgehen in allen Fällen sittlich oder vom Standpunkte der Aufgaben der Landesvertretung sich rechtfertigen lassen. Im Gegentheile scheint mir die Verpflichtung, daß diese Anstalten in einer ihrem Zwecke entsprechenden Weise erhalten und fortentwickelt werden, eine unzweifelhafte zu sein.

Oder die Landesausgaben gründen sich auf verfassungsmäßig bestehende Einrichtungen und Gesetze, welche die Landesvertretung einseitig nicht zu ändern vermag. So die Ausgaben für Schub und Vorspann, für Kranken-Verpflegskostenersätze und Findelkinderpflege an andere Landesfonds und an die Humanitäts-Anstalten des eigenen Landes, die Auslagen für Impfung, für die Bequartirung der Gendarmerie, für die Volksschule, für die Grundentlastung u. s. w. Wenn auch die Landesgesetzgebung unzweifelhaft berechtigt wäre, einige dieser Kosten ganz oder zum Theile auf die Gemeinden oder Bezirke abzuwälzen, so wäre dies doch keine Ersparung, wohl aber würden durch eine solche Verschiebung öffentlicher Leistungen manche Gemeinden von einer Last getroffen, welche sie nicht zu tragen vermöchten, und schließlich müßte doch der Landesfonds für die Unvermögenden als Zahler eintreten.

Oder die Landesausgaben gründen sich auf solche Beschlüsse der Landesvertretung, zu welchen diese aus keinem der angeführten Titel verpflichtet war. Aber die Landesvertretung hat diese Beschlüsse gefaßt, weil sie damit einem allgemein gefühlten Bedürfnisse oder weil sie der allgemeinen Aufgabe entsprach, ihrerseits für das materielle und geistige Wohl der Bevölkerung dort zu sorgen, wo andere Fonds ihrer Bestimmung noch nicht hinreichen. Dahin gehören die Ausgaben für Straßen, Flußregulirungen und Uferschutzbauten, für die landwirthschaftlichen, die Bürgerschulen und die Real-Gymnasien. Glaubt man nun im Ernste, daß sich an diesen Ausgaben viel ersparen ließe? und müßte man nicht bei einer Beschränkung einiger dieser Ausgaben Rückschritte befürchten, welche für die Landescultur überhaupt und für manche Gegenden verhängnißvoll werden müßten? Manche dieser Ausgaben stehen aber auch für eine Reihe von Jahren unwiderruflich fest und andere sind unter Umständen beschlossen worden, welche gewisse Corporationen zu dem Anspruche berechtigen, daß dieselben vom Lande fortan bestritten werden und die daher ohne Zustimmung derselben nicht aufhören können.

Für Reductionen erübrigen daher nur noch einige Stipendien, deren Einziehung aber zur Folge hätte, daß unsere landwirthschaftlichen Schulen wegen Mangels an Zöglingen den größten Theil ihres Nutzens einbüßen würden; dann die Unterstützungen, welche einige humanitäre oder künstlerische oder wissenschaftliche Zwecke verfolgende Vereine oder arme Kranke in den l. Bädern erhalten oder welche der Hebung der Landwirthschaft zugewendet werden. Ich zweifle, daß sich die Landesvertretung entschließen dürfte, durch Restringirung der bisherigen Bewilligungen für solche Zwecke und eines Ersparnisses wegen, dessen Resultat im Landesbudget ein minimales und in seinem finanziellen Erfolge kaum bemerkbares wäre, die Existenz von Vereinen, die so mannigfach nützlich wirken und Aufgaben erfüllen, für welche sonst die Gemeinden oder das Land aufkommen müßten, in Frage zu stellen.

Wenn nun von Ersparungen im Landeshaushalte, so lange die Operation der Grundentlastung nicht ganz abgewickelt ist, so viel wie nichts zu erwarten ist, und wenn zur Bestreitung der Landes-Erfordernisse schon jetzt eine Umlage von 38 Percent der directen Steuern

sammt Staatszuschlägen nicht zureicht und wenn, wie man mir wohl zugeben wird, so lange die gegenwärtigen wirthschaftlichen Verhältnisse andauern, an eine Erhöhung der Landesumlage nicht zu denken ist, so entsteht die Frage, wie kann und soll der Landeshaushalt ferner ohne Störungen fortgeführt werden?

Es wird die Aufgabe des gegenwärtigen Landes-Ausschusses sein, dem nächsten Landtage einen Bericht über den Stand des Landesvermögens und über die Mittel zur Bestreitung der Landes-Erfordernisse vorzulegen. Ich will diesem Berichte und den Ansichten des Landes-Ausschusses nicht vorgreifen und beschränke mich daher in Bezug auf die gestellte Frage auf einige wenige Bemerkungen.

Der Landeshaushalt ist mit der Bedeckung seiner Ausgaben auf Zuschläge zu den directen Staatssteuern angewiesen. Der Versuch, die Länder in der Bedeckung ihrer Erfordernisse von den Staatssteuern unabhängig zu machen und an die Stelle des Zuschlägesystems ein anderes System der Localsteuern zu setzen, ist noch nicht gemacht worden. Da die Einnahmen aus dem fruchtbringenden Vermögen des Landes im Verhältnisse zu der Höhe des Gesammt-Erfordernisses nur eine untergeordnete Bedeutung haben, so fällt den Zuschlägen in der Bedeckung desselben die Hauptrolle zu. Zu Zuschlägen eignen sich aber nur die Grund-, Haus, Erwerb- und die heutige Einkommensteuer, soweit letztere nicht an der Quelle ergriffen wird (Couponsteuer). Nun finden aber die Zuschläge, welche das Land erhebt, ihre Verwendung größtentheils in Zweigen der öffentlichen Verwaltung. Das sollte dem Reiche die Rücksicht auferlegen, bei Bedeckung seiner eigenen Auslagen in der Anforderung an jene Steuerquellen, auf welche die Länder, Bezirke und Gemeinden fast ausschließend angewiesen sind, mit Schonung vorzugehen und dadurch denselben zu ermöglichen, ihre Bedürfnisse aus diesen Quellen ohne Ueberbürdung der Steuerträger zu bestreiten. Eine solche Rücksicht muß um so mehr gefordert werden, je größer die Lasten sind, welche die Reichsgesetzgebung vom Reiche ab- und auf die Länder und Gemeinden überwälzt. Bei gleichbleibendem Zuschlagpercente können die Länder und die Communen ohnehin nur unter günstigen wirthschaftlichen Verhältnissen bei der Erwerb- und Einkommensteuer auf wachsende Vorschreibungen rechnen.

Die indirecten Steuern entziehen sich ihrer Natur nach wenigstens für die Bezirke und das Land dem Systeme der Zuschläge. Soferne durch dieselben die Production getroffen wird, würden sie die Productionskosten und dadurch die Concurrenzbedingungen unter den gleichen Gewerbsgenossen von Land zu Land verschieben; soweit sie aber Lebens- oder Genußmittel bei ihrer Consumtion treffen, würden sie das Leben im Allgemeinen vertheuern, dadurch aber auf alle Productionszweige und vor Allem durch die Einschränkungen, welche in der Consumtion eintreten würden, auf die Landwirthschaft nachtheilig zurückwirken.

Deßhalb hat es auch der Landtag bisher vermieden, auf Anträge einzugehen, welche dahin gerichtet waren, die Landesbedürfnisse auch durch Zuschläge zur Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch zu bedecken. Es dürfte die Ablehnung solcher Anträge umso mehr gerechtfertigt gewesen sein, als solche Zuschläge bereits in mehreren Gemeinden bestehen und als die Verderblichkeit einer solchen Besteuerung durch weitere Zuschläge in geometrischer Progression wachsen müßte. Es sind hiebei besonders die Verhältnisse der Landeshauptstadt in's Auge zu fassen, welche das Recht hat, an ihren Linien zur Verzehrungssteuer einen Drittelzuschlag zu erheben. Da dieser Zuschlag ohne die empfindlichsten Folgen für die Hauptstadt nicht mehr erhöht werden könnte, diese daher von dem Landeszuschlage eximirt werden müßte, so müßte der Zuschlag zur Verzehrungssteuer in den übrigen Theilen des Landes ein ziemlich hoher sein, um ein einigermaßen lohnendes und für die der directen Besteuerung unterliegenden Steuerträger anscheinend erleichterndes Resultat zu liefern.

Wenn nun die bisherigen Einnahmequellen zur Bestreitung der Landesbedürfnisse nicht mehr genügen, wenn jene nicht erhöht, diese kaum vermindert werden können und wenn neue Einnahmequellen nicht aufzufinden sind — dann könnte die Landesvertretung allerdings gezwungen sein, in solchen Ausgaben sich zu beschränken, zu welchen sie weder durch die Verfassung, noch durch specielle Gesetze gezwungen wird, welche aber hauptsächlich darauf berechnet sind, die productiven Kräfte der Bevölkerung zu heben und den Werth ihres Besitzthums zu erhöhen. Das aber wäre sehr zu beklagen.

Besehen wir uns aber die Landes-Voranschläge näher, so finden wir durch die laufenden Einnahmen Ausgaben bestritten, welche große Summen in Anspruch nehmen, und die schon aus dem Grunde nicht in der laufenden Gebahrung bestritten werden sollten, weil sie ihrer Natur nach zu den außerordentlichen und nicht regelmäßig wiederkehrenden Auslagen gehören und für die daher schon des mit denselben erreichten dauernden Vortheiles wegen nicht der Steuerträger der Gegenwart allein aufzukommen hat. In Zeiten, in welchen auch eine höhere Umlage von der Bevölkerung leicht getragen wurde oder in welchen selbst eine auf gleicher Höhe gebliebene wachsende Erträge lieferte, war es ganz zweckmäßig und ökonomisch zugleich, derlei Auslagen in gewöhnlicher Weise durch Umlagen zu bedecken Es wäre aber ganz zulässig, daß die Jahresdotationen für die Regulirungsbauten an der Mur, dem Sann- und dem Ennsflusse und für jede ähnliche Flußregulirung, daß die Kosten für den Bau neuer, sowie für umfangreichere, die Natur eines Neubaues annehmende Correctionen bestehender Straßen u. dergl. im Wege der Benützung des Landescredites bestritten werden. Der Vermögensstand des Landes würde das um so mehr gestatten, als ein größerer Theil der Landespassiven durch deren vertrags- oder reglementsmäßige Amortisirung ohnehin durch die laufende Gebahrung jährlich zur Tilgung gelangt. Es ist zu erwarten, daß die künftige Landesvertretung der Frage: wie die Landeserfordernisse ohne Erhöhung der Landesumlage, zugleich aber auch ohne Beinträchtigung productiver Anlagen und Arbeiten künftig zu bedecken seien? — eine besondere Wichtigkeit zuerkennen wird. Sie wird sich der Sorge für die Hebung der Landescultur und wohlbegründeten Wünschen der Bevölkerung nicht verschließen können, sie wird daher ebenfalls der Verbesserung der Communicationen, insbesondere in jenen Bezirken des Landes, welche durch ihre Entfernung von Eisenbahnen in ihrem wirthschaftlichen Verhältnisse gegen andere Bezirke zurückgesetzt sind — und der Beschaffung der Mittel zu solchen und anderen productiven Verbesserungen der ökonomischen Verhältnisse der Bevölkerung ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden nicht unterlassen dürfen."

Mittheilungen aus der Praxis.

Frage der Anstellung des Todtengräbers.

Am 30. November 1875 zeigte der Pfarrer in T. der Bezirkshauptmannschaft M. an, daß die Stadtgemeinde T. einen neuen Todtengräber angestellt habe, ohne das Patronatsamt od r das Pfarramt oder die Pfarrgemeinde zu fragen und stellte, da er in diesem Vorgange eine Verletzung der pfarrlichen Rechte erkannte, das Begehren: „es möge dieser Anstellungsact für ungiltig erklärt und zu der erfolgten Anstellung die nachträgliche Zustimmung der hiebei interessirten Factoren, insbesondere nach § 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 50) der Pfarrgemeinde eingeholt oder eine neue Besetzung mit Zuziehung der Letzteren veranlaßt werden."

Der Bürgermeister von T. berichtete darüber, daß der Leichenhof in T. stets ein Eigenthum der eingepfarrten Gemeinden war, von denselben erbaut und erhalten wurde ohne irgend einen Beitrag von Seiten des Patrones, der Kirche oder des Pfarrers, und daß der Todtengräber immer nur allein von der Repräsentanz der Stadtgemeinde T. ernannt worden sei. Von diesem Rechte werde die Gemeinde bis zur Constituirung der neuen Pfarrgemeinden (§ 37 Gesetz v. 7. Mai 1874) Gebrauch machen.

Die Bezirkshauptmannschaft M. erkannte mit dem Erlasse vom 23. Februar 1876, daß das Pfarramt mit seinem Begehren abgewiesen werde, daß der § 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 noch keine Anwendung finde, weil das im § 37 des Gesetzes zugesicherte besondere Gesetz bezüglich der näheren Vorschriften über die Constituirung und die Vertretung der Pfarrgemeinden nicht erflossen ist und die Vertretung der Gemeinde T. den Todtengräber bisher selbst ernannt und angestellt hat. Außerdem berief sich die Bezirkshauptmannschaft auf das Gesetz vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68 § 3 und die Ministerial-Verordnung vom 22. Mai 1874, Z. 14.903.

Gegen diese Entscheidung recurrirte das Pfarramt T. an die Statthalterei, indem es die Ausführungen des Bürgermeisters lediglich als nicht erwiesene Behauptungen erklärt und für sich weiters geltend macht:

1. Sei der § 35 des Gesetzes vom J. 1874 insoweit bereits in Wirksamkeit getreten, als dessen Durchführung möglich ist; das dies-

bezügliche Recht des Pfarramtes stütze sich übrigens darauf, daß Leichenhöfe zu den kirchlichen Gebäuden gehören, daher die Bestellung des Todtengräbers dem Patronatsamte im Vereine mit dem Pfarramte zusteht; endlich haben hier, wenn überhaupt Jemand anderer etwas zu reden habe, die eingepfarrten Gemeinden, resp. die Pfarrgemeinde, das Recht, zu verfügen.

2. Die Behauptung, daß seit jeher die Gemeinde-Repräsentanz von T. den Todtengräber angestellt habe, könne er nicht beurtheilen; dieses Recht könnte aber nur als Privilegium ausgeübt oder auf Grund einer rechtmäßigen Ersitzung in Anspruch genommen werden; ein solches Privilegium existire nicht und eine Ersitzung sei nicht nachgewiesen. In dieser Beziehung legte der Pfarrer zwei von ihm aufgenommene Protokolle mit dem gewesenen Todtengräber und dem Gemeindevorsteher der eingepfarrten Gemeinden vor. Endlich wurde noch angeführt, daß der Todtengräber auch Nachtwächter und Balkenzieher sei.

Die Statthalterei ordnete zur Constatirung des Umstandes, daß die Anstellung des T . . .'er Todtengräbers seit jeher von der Gemeinde-Repräsentanz von T. erfolgte, die Einvernahme des Patronatsamtes und unbedenklicher Gedenkmänner an, und erkannte sodann mit dem Erlasse vom 8. Juli 1876, daß es erwiesen sei, daß das Recht der Besetzung der Todtengräberstelle bei der Pfarrkirche in T. seit 60 Jahren stets die Gemeinde-Vertretung von T. ausgeübt habe, ohne daß die eingepfarrten Gemeinden oder das Patronatsamt dagegen eine Einwendung gemacht haben, daß dieses Besetzungsrecht somit von den übrigen Interessenten der T . . .'er Gemeinde stillschweigend eingeräumt, von dieser Gemeinde durch ihre legale Vertretung bei jedem sich ergebenden Falle ungestört ausgeübt und somit ersessen worden sei. In dieser Richtung fand also die Statthalterei dem Recurse des T . . .'er Pfarrers vom 7. März 1876 keine Folge zu geben.

Weiters erkannte die Statthalterei, daß der Friedhof, nach den bestehenden älteren Normen, die nach dem Cultus- und Unterrichts-Ministerialerlasse vom 22. Mai 1874, Z. 14903 nicht aufgehoben seien, eine Cultusanstalt sei und der Todtengräber, welcher bei einem solchen katholischen Friedhofe bestellt ist, jedenfalls dem Pfarrer, der als sein unmittelbarer Vorsteher anzusehen komme, unterstehe. Es müsse daher auch dem Pfarrer auf die Besetzung dieser Stelle insoferne eine Ingerenz eingeräumt werden, als demselben in Hinkunft jedesmal die für diese Stelle in Aussicht genommene Person rechtzeitig bekannt gegeben werde, um demselben zu ermöglichen, auch die Rechte der Kirche wahren und allfällige Einwendungen erheben zu können.

Sowie constatirt wurde, daß die T . . 'er Gemeinde-Vertretung das Recht der Besetzung des Todtengräbers ausgeübt hat, so sei auch sichergestellt, daß der jeweilige Todtengräber auch die Function eines Balkentreters (Calcanten) bei der Kirchenorgel ausgeübt habe. Sowie die Gemeinde T. das Besetzungsrecht erworben habe, habe auch die T . .'er Kirche das Recht ersessen, daß der jeweilige Todtengräber bei dem Gottesdienste die Balken zu treten hat. Wenn die T . .'er Kirche darauf besteht, sei der von der Gemeinde angestellte Todtengräber zu verpflichten, die Calcanten-Function wie sein Vorgänger zu besorgen.

Schließlich bemerkte die Statthalterei, daß jeder Todtengräber den sanitätspolizeilichen, im Gesetze gegründeten Anordnungen der hiezu berechtigten Organe Folge zu leisten habe.

Gegen diese Entscheidung reichte das Bürgermeisteramt in T. die Ministerialberufung ein, und zwar gegen den Ausspruch, daß der Todtengräber dem Pfarrer unterstehe, und daß dem Pfarrer in „Hinkunft“ auf die Besetzung der Todtengräberstelle eine Ingerenz einzuräumen sei. Das Bürgermeisteramt acceptirte die Ansicht, daß bezüglich der confessionellen Friedhöfe die älteren Normen noch in Kraft bestehen; nach diesen Normen seien aber nur jene Friedhöfe ein Accessorium der Kirchengebäude, bei deren Herstellung die alten Concurrenznormen zur Anwendung kommen und wo Grabstellen-Gebühren bestehen. Beides sei bei dem T . .'er Friedhofe nicht der Fall. Uebrigens sei es wohl außer Zweifel, daß bei den Friedhöfen der sanitätspolizeiliche Charakter prävalire, während die Kirche mit der Einsegnung der Leiche ihre Functionen beschließt. Die Leistung der Calcanten-Dienste bilde keinen Gegenstand der Verhandlung; dies sei lediglich vom Pfarrer hereingezogen; eine derartige Verpflichtung könne nicht anerkannt werden; derlei Verrichtungen seien auch factisch nie als Verpflichtung geleistet worden.

Das Ministerium des Innern hat unterm 28. Juli 1877, Zahl 7647 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht in folgender Weise entschieden:

„Dem Recurse des Bürgermeisteramtes der Stadtgemeinde T. gegen die Entscheidung der Statthalterei vom 8. Juli 1876, insoferne darin ausgesprochen wurde, daß die Bestellung des Todtengräbers bei dem Friedhofe der Pfarrkirche zu T. nur unter einer gewissen Ingerenz des Pfarrers stattfinden dürfe, wird Folge gegeben und erkannt, daß dem Bürgermeisteramte von T. das erwiesenermaßen bisher ohne Einsprache ausgeübte Recht, den Todtengräber zu bestellen, auch fernerhin uneingeschränkt zustehe.

Der Todtengräber ist in erster Linie immer ein sanitätspolizeiliches Organ und untersteht in dieser Beziehung dem Bürgermeisteramte. Es versteht sich übrigens von selbst, daß derselbe in rituellen und kirchlichen Angelegenheiten den Weisungen des Pfarrers Folge zu leisten hat.

Wenn es auch richtig ist, daß confessionelle Friedhöfe gewissermaßen Bestandtheile der Kirche sind, so folgt daraus noch nicht, daß der Todtengräber denselben Charakter an sich trägt.

Der Umstand, ob der T . .'er Friedhof eine confessionelle oder eine Gemeindeanstalt ist, ist für die Entscheidung nicht von so maßgebender Bedeutung, als die Stadtgemeinde annimmt, da auch bei eigentlichen Gemeindefriedhöfen der Todtengräber, insoweit das confessionelle Moment des Begräbnisses mit in Betracht kommt, den Weisungen des Ortsseelsorgers Folge leisten muß. Das Maß dieser Unterordnung wird allerdings ein größeres sein, wenn die Confessionalität feststeht, da dann der Seelsorger auch in Vertretung der Kirche, sei es als Eigenthümerin oder zufolge ihrer sonstigen auf den Friedhof sich beziehenden Rechte dem Todtengräber übergeordnet ist; allein an sich ist diese Ueberordnung auch bei jedem Gemeindefriedhofe vorhanden, sofern es sich eben um confessionelle Beziehungen handelt.

In sanitätspolizeilicher Beziehung dagegen ist der Todtengräber der Ortspolizei untergeben. Die Abgrenzung zwischen diesen zwei Autoritäten kann wohl nur in einer nach allfälliger instanzmäßiger Feststellung des Charakters des Friedhofes von der politischen Behörde zu genehmigenden Friedhofsordnung ihre Regelung finden, und wird es Sache der Statthalterei sein, in dieser Beziehung die entsprechende Weisung zu erlassen.

Insoferne weiters mit der angefochtenen Entscheidung dem Seelsorger ein Veto in Bezug auf die Ernennung des Todtengräbers zugestanden wurde, ist die Beschwerde gegründet, weil die Stadtgemeinde nach den gepflogenen Erhebungen das Ernennungsrecht uneingeschränkt ausgeübt hat, und wenn hiedurch das Recht der Bestellung ersessen worden ist, diese Ersitzung auch für die Art der Ausübung des ersessenen Rechtes maßgebend sein muß.

Zur Entscheidung darüber endlich, daß der jeweilige Todtengräber auch den Calcanten-Dienst zu versehen habe, war keine Veranlassung gegeben, weil ein hierauf gerichtetes Parteibegehren weder in erster noch in zweiter Instanz gestellt worden ist, die Frage vielmehr im Laufe der Verhandlung, speciell im Recurse des Pfarrers gegen die erstinstanzliche Entscheidung nur insoferne berührt worden ist, als zur Begründung der angesprochenen Einflußnahme auf die Besetzung der Todtengräberstelle unter Anderem auch angeführt wurde, es habe der ehemalige Todtengräber L. auch den Calcanten-Dienst verrichtet. Hierin kann aber ein Parteibegehren um Entscheidung über die Verpflichtung zur Leistung des Calcanten-Dienstes umsoweniger erblickt werden, als in eben jenem Recurse ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß die Calcanten-Stelle im Jänner 1876 von der Kirchenvorstehung besetzt wurde, woraus sich ergibt, daß für die Versehung dieser Function selbstständig vorgesorgt worden ist.“ H.

Frage der heimatsrechtlichen Folge der in einer als ungiltig erklärten Ehe erzeugten Kinder.

Der am 12. April 1868 in der Brünner Landeskrankenanstalt verstorbene Joseph S. aus M. in Schlesien hatte sich am 7. Jänner 1861 mit Maria R. aus O. in Mähren verehelicht und mit derselben drei Kinder erzeugt: Maria, Theresia und Johann. Da aber Joseph S. bei Eingehung der Ehe mit Maria, geborne R. bereits mit Hedwig, gebornen T. verehelicht war und diese noch lebt, so wurde mit Urtheil des Brünner Landesgerichtes vom 11. August 1874 die von Joseph S. mit Maria, geborenen R. aus O. in Mähren (beide gehörten der katholischen Religion an) am 7. Jänner 1861 geschlossene Ehe für ungiltig erklärt.

Es handelte sich um die Ermittlung des Heimatsrechtes der genannten, in dieser als ungiltig erklärten Ehe erzeugten drei Kinder. Da der Vater Joseph S. in M. in Schlesien, die Mutter aber in O. in Mähren heimatsberechtigt war, so mußte die Entscheidung bezüglich der Zuständigkeit der Kinder von der Beantwortung der Frage über die eheliche oder uneheliche Geburt derselben abhängig gemacht werden.

Das Landesgericht in Brünn erstattete hinsichtlich der Ehelichkeit oder Unehelichkeit der aus der Ehe des Joseph S. mit Maria, gebornen R. entstammenden Kinder seine Wohlmeinung dahin, daß diese Kinder, da laut Beschlusses dieses Landesgerichtes vom 18. April 1873 es nicht nachweisbar sei, daß Maria S., geb. R. zur Zeit ihrer Eheschließung mit Joseph S. Kenntniß davon hatte, daß dieser in der erwähnten Zeit mit Hedwig T. bereits verehelicht war, und da dies auch aus dem mit Maria S. am 12. Juni 1872 bei der Brünner k. k. Bezirkshauptmannschaft aufgenommenen Protokolle hervorgehe, nach § 50 des ersten Anhanges des zur Zeit der Eingehung der Ehe des Joseph S. mit Maria R. und der Geburt der obenerwähnten Kinder in Wirksamkeit gestandenen kaiserlichen Patentes vom 8. October 1856 (R. G. Bl. Nr. 185) als eheliche anzusehen seien.

Die schlesische Landesregierung sprach sich dahin aus, daß die fraglichen Kinder, da sie aus der ungiltig erklärten Ehe des Joseph S. und der Maria R. geboren seien, im Sinne des Heimatsgesetzes für unehelich anzusehen kommen, und also nach § 6, Alinea 2 des Heimatsgesetzes in jener Gemeinde heimatberechtigt seien, in welcher ihre Mutter Maria R. zur Zeit der Entbindung das Heimatsrecht hatte. Denn die Bestimmung des § 160 a. b. G. B., hinsichtlich der Ehelichkeit der in einer Putativehe erzeugten Kinder, habe bloß für das Gebiet des Privatrechtes Geltung, in Beziehung auf das öffentliche Recht seien aber die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder stets als uneheliche anzusehen.

Die mährische Statthalterei hingegen theilte die Rechtsanschauung des Brünner Landesgerichtes. Aus dem Matrikenauszuge des Pfarramtes N. sei zu ersehen, daß Maria und Theresia S. als eheliche Kinder des Joseph S. und der Maria, geb. R. eingetragen seien. (Das dritte Kind Johann S. war inzwischen laut Todtenscheines am 20. April 1868 in der Gemeinde W. gestorben.) Da nun die Matrikenbücher als öffentliche Bücher gegen jedermann vollständige Beweiseskraft haben, bis nicht das Gegentheil ihres Inhaltes erwiesen und ersichtlich gemacht erscheine, so müssen auch die genannten Joseph S . .'schen Kinder insolange als eheliche angesehen werden, bis nicht die Unehelichkeit ihrer Geburt erwiesen und die Geburtsmatrik in dieser Richtung rectificirt sei. Sei aber die Ehelichkeit ihrer Geburt anerkannt, so folgen sie der Zuständigkeit ihres Vaters Joseph S., welcher zur Zeit seines 1868 erfolgten Todes anerkanntermaßen nach M. in Schlesien zuständig war. Die von der schlesischen Landesregierung geäußerte Ansicht, daß die Bestimmung des § 160 a. b. G. B. hinsichtlich der Ehelichkeit der in einer Putativehe erzeugten Kinder bloß für das Gebiet des Privatrechtes Geltung habe, könne hier schon aus dem Grunde nicht als entscheidend angesehen werden, weil eine derartige Unterscheidung des öffentlichen und Privatrechtes im Gesetze nicht begründet sei, da das Gesetz vom 3. December 1863 (R. G. Bl. Nr. 105) ausdrücklich festsetze, daß bei Beurtheilung der Zuständigkeit die Entscheidung über alle Fragen des Civilrechtes, so namentlich über die eheliche oder uneheliche Geburt der Kinder, dem Gerichte zusteht.

Die mährische Statthalterei legte daher, da eine einverständliche Lösung über die Zuständigkeitsfrage der S . .'schen Kinder mit der schlesischen Landesregierung nicht zu Stande kam, die Verhandlungsacten im Sinne des § 40 des Gesetzes vom 5. December 1863 (R. G. Bl. Nr. 105) dem k. k. Ministerium des Innern zur Entscheidung vor, welches ddo. 28. März 1877, Z. 3468 in folgender Weise entschieden hat:

„Das Ministerium des Innern findet im Grunde des § 40, Alinea 4 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 über das zwischen der Statthalterei von Mähren und der Landesregierung von Schlesien zur einverständlichen Entscheidung nicht gelangte Heimatsrecht der Kinder des Joseph S. aus M. in Schlesien und der Maria R., der Namen Theresia, Maria und Johann S. zu erkennen, daß diesen Kindern in M. das Heimatsrecht gebührt. Aus der nunmehr allgemein wirksamen kais. Verordnung vom 3. Juni 1858 (R. G. Bl. Nr. 92) ergibt sich, daß die Ungiltigkeit einer Ehe noch nicht die Unehelichkeit der in dieser Ehe erzeugten Kinder zur Folge habe; es hat dies zunächst die Wirkung, daß, wenn auch die Ungiltigkeit der Ehe im Trauungsbuche angemerkt wurde, das Taufbuch, in welchem die Kinder als eheliche eingetragen sind, so lange ungeändert zu belassen ist, bis entweder das Strafgericht als erwiesen angenommen hat, daß keinem Elterntheile die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu statten kommt, oder bis das Civilgericht über eine gegen die Kinder, rücksichtlich deren Curator erhobene Klage entschieden hat, daß die Kinder als uneheliche anzusehen seien. Eine nothwendige Consequenz ist dann die, daß die politischen Behörden bei Entscheidungen, bezüglich welcher es auf die eheliche oder uneheliche Geburt ankommt, insolange über diese Frage kein Streit bei den Gerichten anhängig gemacht wurde, dem Inhalte des Taufbuches Geltung nicht versagen können; vollends ungerechtfertigt wäre es aber, die Wirksamkeit des Taufbuches in Bezug auf Fragen des öffentlichen Rechtes auszuschließen.

In dem vorliegenden Falle kann nun das Civilgericht nach § 37 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 (R. G. Bl. Nr. 105) sich mit der Frage der Ehelichkeit oder Unehelichkeit der Kinder nicht befassen, weil vom Parteistandpunkte, auf welchen es hier ankommt, kein Streit besteht; das Strafgericht hat hierüber sich bereits ausgesprochen, daher für die politische Behörde einzig und allein der actuelle Stand des Taufbuches maßgebend ist. Hiernach sind die Kinder des Joseph S. mit Maria R.: Theresia, Maria und Johann als ehelich anzusehen und zu behandeln; sie folgen, da sie selbstständig ein Heimatsrecht nicht erworben haben, nach § 6 des Heimatsgesetzes dem Heimatsrechte des Vaters und sind demnach, da Joseph S. unbestritten zur Zeit seines Ablebens in der Gemeinde M. in Schlesien heimatsberechtigt war, ebenfalls in M. heimatsberechtigt". G.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Postrathe Gottfried Schwab in Prag anläßlich der von ihm angesuchten Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Dienstleistung, das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät haben den Ministerial-Vicesecretär Dr. Emil Steinbach zum Ministerialsecretär im Justizministerium allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät haben den Doctoren Ferdinand Ritter v. Arlt und Karl Ritter Braun v. Fernwald jedem den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die Erhebung der k. und k. Consularagentie zu Samoj zu einem Honorar-Viceconsulate genehmigt und den C. L. Marc zum unbesoldeten Viceconsul dortselbst ernannt.

Der Handelsminister hat den Oberpostcontrolor Franz Astleithner in Krakau zum Oberpostverwalter in Pilsen ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Freiherrn Roderich v. Villa-Secca und das Linzer Landwirthschafts-Gesellschafts-Mitglied Franz Zoepf zu provisorischen Landescultur-Inspectoren, u. zw ersteren für Mähren, Schlesien und Nieder-Oesterreich, letzteren für Ober-Oesterreich, Salzburg, Nordtirol und Vorarlberg ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsrathsstelle beim Rechnungsdepartement der Landesregierung in Laibach in der achten Rangsclasse, bis 30. November. (Amtsbl. Nr. 266.)

Kanzlistenstelle im Bereiche der Salinen-Verwaltungen in den Alpenländern, in der eilften Rangsclasse, bis 27. December. (Amtsbl. Nr. 267.)

Kanzlistenstelle bei der steiermärk. Statthalterei (im Registraturfache) mit den Bezügen der eilften Rangsclasse, bis 20. December. (Amtsbl. Nr. 270.)

Secretärsstelle bei der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien in der achten Rangsclasse, bis 20. December.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.